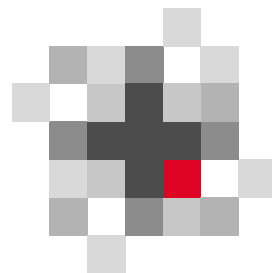


Pfarreiratswahl

11./12. November 2017

Neu in den Statuten

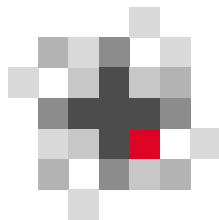


Bischöfliches
Generalvikariat Münster
Hauptabteilung Generalvikar

Grundsätzliches

Zur Wahl der Pfarreiräte am 11./12. November 2017 gibt es folgende Neuerungen in den Statuten:

1. Weitung des Gemeindebegriff
2. Fortschreibung des lokalen Pastoralplans
3. Absenkung des aktiven Wahlalters
4. Einführung der allgemeinen Briefwahl
5. Modifiziert proportionales Wahlverfahren



Bischöfliches
Generalvikariat Münster
Hauptabteilung Generalvikar

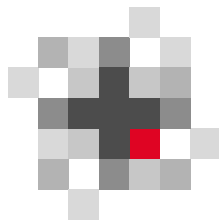
Das Grundanliegen des Diözesanpastoralplanes

Lebendige, missionarische Kirche vor Ort

Die Menschen vor Ort wissen selbst am besten, welche Struktur diesem Grundanliegen am ehesten dient.

Hieraus folgt zwingend:

- a) Vertrauen in die Kompetenz und die Bereitschaft, diese Entscheidungen treffen zu können.
- b) Ermöglichung und Gewährleistung größtmöglicher Teilhabe.



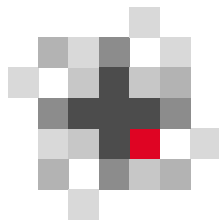
Bischöfliches
Generalvikariat Münster
Hauptabteilung Generalvikar

Pfarrei - Gemeinde

Pfarrei

Eine Pfarrei ist laut Kirchenrecht Can. 515 § 1 „eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen, die in einer Teilkirche auf Dauer errichtet ist und deren Seelsorge unter der Autorität des Diözesanbischofs einem Pfarrer als ihrem Hirten anvertraut ist.“

D.h. eine Pfarrei ist territorial definiert und auf Dauer angelegt. Sie wird von einem Pfarrer geleitet. Das Pastoralteam und die Verwaltung sind auf Ebene der Pfarrei angesiedelt. Die Pfarrei hat die Verantwortung für das kirchliche Leben auf ihrem Gebiet.



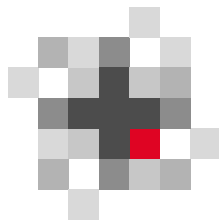
Bischöfliches
Generalvikariat Münster

Hauptabteilung Generalvikar

Pfarrei - Gemeinde

Gemeinde

Kirche vor Ort lebt vom Miteinander vielfältiger gemeindlicher Ausdrucksformen. Gemeinden sind Orte (z.B. ehemalige Kirchorte), aber auch Einrichtungen (z.B. KiTa, Schule, Krankenhaus) oder stehen in Verbindung mit einem inhaltlichen Anliegen (z.B. Familienkreis, Verband, Geistliche Gemeinschaft). Sie sind von unterschiedlicher Dauer und Intensität.

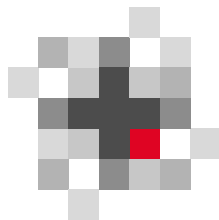


Bischöfliches
Generalvikariat Münster
Hauptabteilung Generalvikar

Weitung des Gemeindebegriffs

Merkmale von Gemeinden

- Gemeinden sind Orte und Gelegenheiten, wo das Evangelium und die Lebenswirklichkeit der Menschen aufeinander treffen und sich wechselseitig inspirieren. Gemeinden tragen zum Gelingen des Lebens im jeweiligen Sozialraum bei und wissen sich eingebunden in die Pfarrei und die Kirche insgesamt. Sie werden vom Pastoralteam begleitet.
- Die genannten Merkmale sagen auch: Nicht jede Einrichtung oder kirchliche Organisation ist in diesem Sinne eine Gemeinde oder muss es sein.



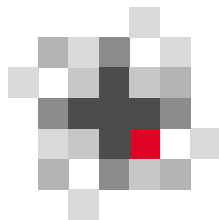
Bischöfliches
Generalvikariat Münster
Hauptabteilung Generalvikar

Weitung des Gemeindebegriffs

Der Diözesanrat hat eine Erweiterung des Gemeindebegriffs beschlossen.

Damit soll deutlich werden, dass unsere Pfarreien Orte sind, an denen das kirchliche Leben sich in unterschiedlichen Gemeindeformen ausdrückt.

Neben sogenannten territorialen Gemeinden, die sich auf ein konkretes Gebiet beziehen (zum Beispiel in den Grenzen einer ehemals eigenständigen Pfarrgemeinde), sollen auch sogenannte personale Gemeinden Berücksichtigung finden, die sich nach anderen Kriterien bilden, weil dort etwa Menschen mit einer bestimmten Aufgabe und einem gemeinsamen Ziel zusammen kommen.

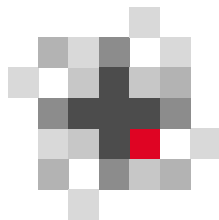


Bischöfliches
Generalvikariat Münster

Hauptabteilung Generalvikar

Weitung des Gemeindebegriffs

In diesem Sinne kann Pfarrei als Gemeinschaft von Gemeinden verstanden werden. Diese Gemeinden sind miteinander zu vernetzen. Damit wird das Gebiet der Pfarrei zu einem gemeinsamen Entwicklungsraums für die Kirche vor Ort.



Bischöfliches
Generalvikariat Münster
Hauptabteilung Generalvikar

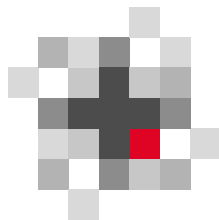
Weitung des Gemeindebegriffs

▪ Gemeinschaft von Gemeinden:

Versteht sich eine Pfarrei als Gemeinschaft von Gemeinden, sorgt **der Pfarreirat** für eine gute Vernetzung und Einbeziehung der unterschiedlichen Gemeinden.

Der Pfarreirat klärt, ob und wenn ja wie Gemeinden zukünftig durch einen Gemeindeausschuss vertreten sind.

In den Blick genommen werden diejenigen Gemeinden, die vermutlich für die Zeit der Legislaturperiode 2017-2021 Bestand haben.



Bischöfliches
Generalvikariat Münster
Hauptabteilung Generalvikar

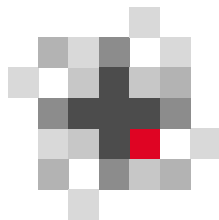
Weitung des Gemeindebegriffs

- § 6 der WO (neu) Wahl in Personalgemeinden

Personalgemeinden können dem Pfarreirat einen Antrag auf Einrichtung eines Gemeindefachausschusses vorlegen. Der Pfarreirat seinerseits kann Personalgemeinden auf die Möglichkeit der Wahl eines Gemeindefachausschusses hinweisen.

Ein Gemeindefachausschuss soll für solche Gemeinden eingerichtet oder gewählt werden, die aller Voraussicht nach für die Dauer der Legislaturperiode Bestand haben.

Die Entscheidung für die Wahl bzw. Einrichtung von Gemeindefachausschüssen muss spätestens drei Monate vor der Wahl getroffen werden (Berufung oder Wahl auf einer Gemeindeversammlung). Die Entscheidung liegt beim aktuellen Pfarreirat



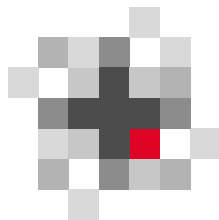
Bischöfliches
Generalvikariat Münster

Hauptabteilung Generalvikar

Fortschreibung des lokalen Pastoralplans

Der Pfarreirat - zentrale Aufgaben sind (§ 2 der Satzung):

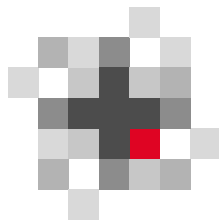
1. Das Bewusstsein für das gemeinsame Priestertum zu stärken
2. Einen lokalen Pastoralplan zu erarbeiten **und fortzuschreiben.**
3. Die Vernetzung kirchlicher Orte und Angebote zu gewährleisten
4. Für die Vernetzung in den Sozial- und Lebensraum Sorge zu tragen



Bischöfliches
Generalvikariat Münster
Hauptabteilung Generalvikar

Fortschreibung des lokalen Pastoralplans

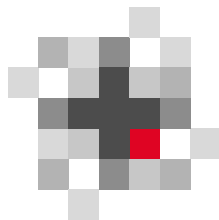
- Pastoralplanung wird als regelmäßige Aufgabe des Pfarreirates verstanden. Existiert bereits ein lokaler Pastoralplan, so wird dieser mindestens einmal im Laufe der Legislaturperiode überarbeitet.



Bischöfliches
Generalvikariat Münster
Hauptabteilung Generalvikar

Absenkung des aktiven Wahlalters

- Wahlberechtigt sind alle Katholiken, die das 14. Lebensjahr vollendet und in der Pfarrei ihren Wohnsitz haben (§ 4 der Satzung).



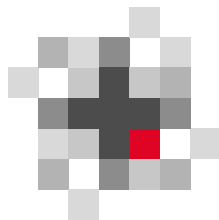
Bischöfliches
Generalvikariat Münster
Hauptabteilung Generalvikar

Absenkung des aktiven Wahlalters

Der Diözesanrat hat die Absenkung des Wahlalters beim aktiven Wahlrecht auf 14 Jahre beschlossen.

Jugendliche wirken wesentlich im Alltag ihrer Pfarreien mit. Sei es als Messdienerinnen und Messdiener, in Jugendverbänden oder bei vielfältigen Aktionsformaten. Ihnen wird an vielen Stellen zugetraut, Aufgaben verantwortungsvoll zu übernehmen und ein lebendiges Gemeindeleben mitzugestalten.

Sie sollen die Möglichkeit erhalten, ihren sozialen Nahraum – die Pfarrei – nicht nur durch ihr Tun mitzugestalten, sondern auch durch ein legitimes Beteiligungsinstrument.

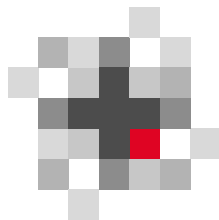


Bischöfliches
Generalvikariat Münster

Hauptabteilung Generalvikar

Allgemeine Briefwahl

Auf Beschluss des Pfarreirates kann die Wahl insgesamt als Briefwahl durchgeführt werden. In diesem Fall erhält jede oder jeder Wahlberechtigte die Briefwahlunterlagen,



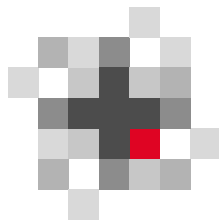
Bischöfliches
Generalvikariat Münster
Hauptabteilung Generalvikar

Allgemeine Briefwahl

Der Diözesanrat hat die Einführung der allgemeinen Briefwahl für die Pfarreiratswahl 2017 beschlossen.

Die allgemeine Briefwahl ist optional, das heißt die Pfarrei kann entscheiden, ob sie eine allgemeine Briefwahl oder die Wahl wie bisher durch Urnenwahl beschränkt auf zwei Wahltage durchführt.

Die Kombination beider Verfahren in einer Pfarrei ist nicht möglich. Bei der allgemeinen Briefwahl erhalten alle wahlberechtigten Pfarreimitglieder persönlich die Wahlunterlagen.



Bischöfliches
Generalvikariat Münster

Hauptabteilung Generalvikar

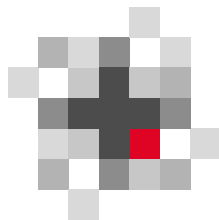
Allgemeine Briefwahl

Bei der allgemeine Briefwahl erhalten alle wahlberechtigten Pfarreimitglieder persönlich bis spätestens zwei Wochen vor der Wahl die Wahlunterlagen.

Alle notwendigen Wahlunterlagen dazu werden den Wahlausschüssen durch das Bistum zur Verfügung gestellt: Personalisierter Umschlag mit Wahlschein, adressierter Briefwahlumschlag, Stimmzettel und anonymer Wahlumschlag.

Auf Wunsch erfolgt die Sortierung nach Wahlbezirken.

Für die Zustellung der Unterlagen ist die Pfarrei zuständig.



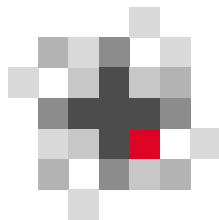
Bischöfliches
Generalvikariat Münster

Hauptabteilung Generalvikar

Allgemeine Briefwahl

Gewinn und Chancen der Briefwahl

- Sie erreichen alle potenziellen Wähler/innen, vor allem auch die Kirchenmitglieder, die nicht (regelmäßig) in die Kirche gehen.
- Sie signalisieren allen Wahlberechtigten echtes Interesse an ihrer Stimme.
- Sie können die Wahlbeteiligung steigern .



Bischöfliches
Generalvikariat Münster
Hauptabteilung Generalvikar

Allgemeine Briefwahl

In wenigen Schritten zur allgemeinen Briefwahl

Sie entscheiden sich bis zum 1. Juni 2017 für die Durchführung der allgemeinen Briefwahl

Sie senden Ihren Stimmzettel bis zum 10. Sept. 2017 an das Bistum

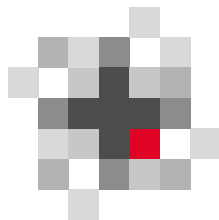
Sie erhalten vom Bistum die kompletten Briefwahlunterlagen für jedes wahlberechtigte Kirchenmitglied (auf Wunsch sortiert nach territorialen Gemeinden oder Straßenzügen)

Sie verteilen die Briefwahlunterlagen persönlich oder versenden sie auf Pfarreikosten

Sie stellen an gut frequentierten Standorten der Pfarrei Wahlurnen bereit

Sie richten auch am Wahltag ein Wahllokal ein.

Näheres s. § 15 a der Wahlordnung

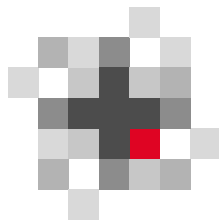


Bischöfliches
Generalvikariat Münster

Hauptabteilung Generalvikar

Modifiziert proportionales Wahlverfahren

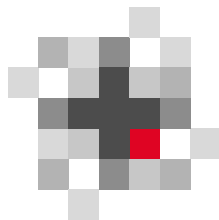
Im Fall der modifiziert proportionalen Wahl wird die Zahl der nach § 3 Abs. 1 b der Satzung zu wählenden Mitglieder nicht strikt nach der Zahl der in dem jeweiligen Wahlbezirk ansässigen Gemeindemitglieder ermittelt, sondern nach einem vom Pfarreirat festgelegten Proporzschlüssel unter Berücksichtigung ortspezifischer Kriterien.



Bischöfliches
Generalvikariat Münster
Hauptabteilung Generalvikar

Checkliste

- **bis 1. Juni 2017:**
Die Vielfalt von Gemeinden wahrnehmen und über deren Vertretung entscheiden
Über Allgemeine Briefwahl und über den Wahlmodus entscheiden
- Kandidaten gewinnen
- Wahlausschuss bilden
bis 20. August 2017: *bei allgemeiner Briefwahl*
bis 16. September 2017: *bei Urnenwahl*
- **bis 10. Sept. 2017** Stimmzettel ans Bistum schicken *bei allgemeiner Briefwahl*
- Lokale Öffentlichkeitsarbeit und Wahlwerbung betreiben
- Wahlwochenende (11./12. November 2017) und ggf. eine Wahlparty vorbereiten



Bischöfliches
Generalvikariat Münster
Hauptabteilung Generalvikar